Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen

57. Jahrgang | 24. Ausgabe | 21. Dezember 2021

STILLE

FROHE

SCHÖNE

FRIEDLICHE

GLÜCKLICHE

ENTSPANNTE

BESINNLICHE

WUNDERVOLLE

MÄRCHENHAFTE

WEIHNACHTEN

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir frohe Weihnachten sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im kommenden Jahr.

gez.
Sönke-Peter Paulsen
(Amtsvorsteher)

gez.
Sandra Westphal
(Ltd. Verwaltungsbeamtin)

Herausgeber:
Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:
Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen
Verantwortlich für Vereinsnachrichten:
Die Vereinsvorsitzenden
Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:
Telefon: 04349/809-0
Telefax: 04349/809-925 oder -960
Unsere Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:
Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen
Eckernförder Str. 239, 24119 Kronshagen, Tel. 0431 54 22 31
E-mail: MB@dgmbh.de
(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

Nächster Erscheinungstermin:
Dienstag, 4. Januar 2022
Anzeigenschluss für Ausgabe 2/2022:
Freitag, 7. Januar 10 Uhr

Inhalt

2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande

23 Kirchen, Vereine und Verbände

27 Anzeigen

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dänischenhagen vom 19.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Für Wahlen gelten die Regelung der § 24 AO i. V .m. § 40 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 21.12.2021

Amt Dänischenhagen
gez. Paulsen
Der Amtsvorsteher

Das Amt Dänischenhagen trauert um

Erwin Thomsen

Neben seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Noer engagierte sich Erwin Thomsen über viele Jahre auch im Amt Dänischenhagen. In dieser Zeit hat Herr Thomsen sich sehr für die Belange des Amtes Dänischenhagen eingesetzt.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Im Namen des Amtes Dänischenhagen

Sönke-Peter Paulsen
– Amtsvorsteher –

Weihnachtsbaumabfuhr am 10. Januar 2022

Dänischenhagen
- Unbebautes Grundstück der Raiffeisenbank Scharnhagener Str. (zw. Warenlager und Julius-Fürst-Weg)
- Parkplatz vor der Kirche
- Sandparkplatz Schulstraße
- Seniorenwohnanlage (Zur Mühlenau)
- Langenstein/Ecke Hammerstein (Grünfläche hinter dem Parkplatz)
- Kaltenhof: Parkplatz Wenckens, Kaltenhofer Allee
- Scharnhagen: Gildeplatz, Freidorfer Weg

Noer
- Lindhöft: Schulbushaltestelle beim Sportheim
- Noer: Am Feuerwehrgerätehaus

Schwedeneck
- Birkenmoor: Am Feuerwehrgerätehaus
- Dänisch-Nienhof: Parkplatz Eckernförder Str. / Waldweg
- Krusendorf: Am Feuerwehrgerätehaus
- Sprenge: Werkstatt Fa. Lorenz in der Bergstraße
- Stohl: Kinderspielplatz „Alte Weide“
- Surendorf: Parkplatz neben der Anschlagsäule (an der Schule Pommernweg)

Strande
- Parkplatz Klaus-Groth-Str. (neben dem Pumpwerk)

Sprechstundenzeiten von Amtsvorsteher und Bürgermeister/in:

Amt/ Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
Amt Herr Amtsvorsteher Paulsen	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 49 / 809-0
Dänischenhagen Herr Bürgermeister Mattig	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 49 / 809-0
Noer Frau Bürgermeisterin Mues	Telefonisch erreichbar unter:	0 43 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
Schwedeneck Herr Bürgermeister Paulsen	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0152 / 29 05 34 78
Strande Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	0 43 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter ☎ 0 43 49/809-0.

Die Gemeinde Dänischenhagen schreibt folgende Stelle aus:

Reinigungskraft als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung in der Christian-Petersen-Begegnungsstätte in Dänischenhagen (m/w/d)

Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 5 Stunden pro Woche. Der Einsatz erfolgt **im Bedarfsfall** an zwei Tagen pro Woche und wird nach tatsächlich geleisteten Stunden vergütet.
Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
Gesucht wird eine zuverlässige, engagierte und selbstständig arbeitende Kraft. Körperliche Belastbarkeit wird aufgrund der Aufgabenstellung erwartet.

Bei gleichwertiger Eignung und Befähigung werden schwerbehinderte Menschen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Wenn Sie zeitlich flexibel sind und sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen, senden Sie gerne Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 10.01.2022** entweder per E-Mail an bewerbung@amt-daenischenhagen.de oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Bewerbung Reinigungskraft“** an das

Amt Dänischenhagen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Auskünfte erhalten Sie bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen unter der Telefonnummer 04349/809-403.

Fröhliche Weihnachten und alles Gute für 2022

Ich möchte mich zuerst bei allen ganz herzlich bedanken, die auch in diesem Jahr wieder unermüdlich und ehrenamtlich für uns alle in der Gemeinde tätig waren. Leider konnten wieder viele Aktivitäten durch die coronabedingte Situation nicht wie geplant stattfinden. Viele von uns haben unter diesen Einschränkungen, aber auch durch gesundheitliche und sonstige persönliche Schicksalsschläge sehr unterschiedlich gelitten. Gesundheitliche Gefährdungen, finanzielle Ängste, fehlende, soziale Kontakte und Entbehrungen haben das Miteinander wieder massiv geprägt und viele auch persönlich an ihre Grenzen gebracht.
Hier hat neben einer finanziellen Unterstützung wieder die private Hilfe durch Nachbarn, Freunde, Verwandte, Vereine und Verbände eine sehr wichtige und hilfreiche Rolle gespielt. Dafür möchte ich mich hier besonders bedanken.

Für das neue Jahr 2022 wünsche ich uns vor allem Gesundheit und dass wir alle Herausforderungen gemeinsam bewältigen und wieder hoffnungsvoll in die Zukunft schauen können.

Horst Mattig
Bürgermeister der
Gemeinde Dänischenhagen

Diese Grüße der Gemeinde Dänischenhagen gehen genauso herzlich auch an alle Einwohnerinnen und Einwohner in unserer Partnergemeinde Ferdinandshof in Mecklenburg-Vorpommern.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Dänischenhagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.481.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.467.800 EUR
einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) von	14.000 EUR

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.169.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.862.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	103.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.040.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,6

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Dänischenhagen, den 07.12.2021

Mattig
Bürgermeister

Am 27.11.2021 verstarb im 90sten Lebensjahr

Altbürgermeister

Erwin Thomsen

Herr Thomsen engagierte sich von 1978 bis 2008 in der Gemeindevertretung, davon 35 Jahre als Gemeindevertreter.

Von 1994 bis 2003 lenkte Erwin Thomsen als Bürgermeister mit großem Verantwortungsbewusstsein und vorausschauend die Geschicke der Gemeinde Noer.

Wir werden Herrn Thomsen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Gemeinde Noer

Sabine Mues
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Noer

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 13.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Noer erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Für Wahlen gilt die Regelung des § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Noer, den 21.12.2021

Gemeinde Noer
gez. Mues
Die Bürgermeisterin

„Weihnachtsbrief“ der Bürgermeisterin 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

„…die Aufgaben eines jeden Tages mit Freude im Herzen angehen!“ Einige von Ihnen wissen sicher, wer das 2021 gesagt hat. Ein großartiger Vorsatz und wohl dem, dem dies in diesen herausfordernden Zeiten gelingt!

In der Welt, so scheint es, nimmt die Anzahl derer, die damit ihre Schwierigkeiten haben, zu. In unserer Gemeinde gibt es glücklicherweise ganz viele Bürger, denen man das Glück im Herzen anmerkt. Ganz viele von ihnen findet man im Ehrenamt! Auch wenn sie in den letzten 20 Monaten eher im Verborgenen wirkten, so waren sie dennoch, in Vorbereitung auf bessere Zeiten, aktiv. Ein Highlight war 2021 daher der „Neustart des Dorflebens“ am 13. August 2021. So viele haben dafür gesorgt, dass wir mal wieder in unbeschwerter Runde miteinander schnacken konnten. Vielen Dank an alle, die das ermöglicht haben!

In unserem Dorf wurde 2021 wieder einiges bewegt. Allem voran ist die Sanierung der Straße „Zum Hegenwohld“ zu nennen. Trotz Widrigkeiten beim Wetter konnte alles zügig durchgeführt werden. Hier gilt ein besonderer Dank dem Schloss Noer für die Unterstützung hinsichtlich der Verkehrsführung in der Bauphase! Danke auch für ein „Noerer Schloss in Orange“ am 25.11, dem Tag gegen Gewalt an Frauen!

Als wichtige Maßnahmen der baulichen Unterhaltung unserer Infrastruktur möchte ich noch die Sanierungsarbeiten am Schmutzwassernetz und den Einbau eines Hubliftes im Sportheim zur Gewährleistung der Barrierefreiheit erwähnen.

Unbemerkt von vielen und so unendlich wichtig für die Gemeinde, gelang es der Wehrführung der FF-Noer 2021 wieder, neue Kameraden zu gewinnen. Diese durchlaufen nach Feierabend und am Wochenende die erforderlichen Kurse, um uns allen EHRENAMTLICH 24 Stunden und 7 Tage die Woche Sicherheit zu geben! Dafür reicht ein „Danke“ allein kaum aus!

Solange ich denken kann, wurden in unserer kleinen Gemeinde in keinem einzigen Jahr so viele BürgerInnen zu Grabe tragen, die sich um den Zusammenhalt in Noer und Lindhöft verdient gemacht hatten! Wir werden ihnen allen ein ehrendes Andenken bewahren! Jeder von ihnen hätten sicher gewollt, dass ihre Angehörigen und „ihre“ Gemeinde nicht traurig, sondern zuversichtlich ins Jahr 2022 gehen! Das sollten wir tun! Leider noch einmal ohne Neujahrsempfang aber in Vorfreude auf den Frühling und Sommer. Dann werden uns die fröhlichen Stimmen der inzwischen vielen Kinder in unserer Gemeinde, für die wir z.B. den Spielplatz auf dem „Lindhöfter Berg“ wieder instand setzen, erfreuen.

Mit Blick auf viel Leid und Unglück, ich denke da insbesondere an alle Einsamen, alle Kranken und alle diejenigen, die in der Pflege arbeiten, sowie die Menschen im Ahrtal, wünsche ich Ihnen und uns im Namen der Gemeindevertretung daher mit dem Anfang des obigen Zitates „In Demut und Dankbarkeit…“ ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2022! Bleiben Sie gesund!

Herzlichst,

Ihre Sabine Mues

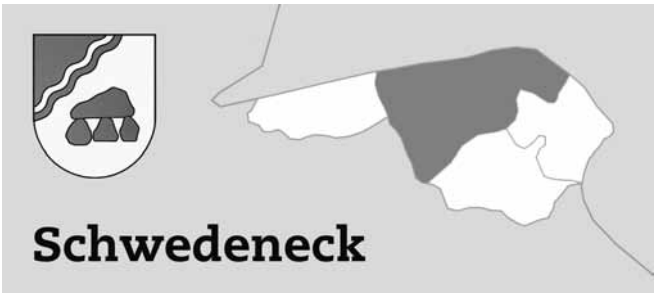

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schwedeneck über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 02.12.2021 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 S. 1 wird um den Zusatz „als öffentliche Einrichtung“ ergänzt und wie folgt gefasst:
„Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung, und zwar die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk, Klärteiche) sowie das öffentliche Kanalnetz mit den erforderlichen Pumpstationen.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3

Der bisherige § 9 wird zu § 9a. Als neuer § 9 wird folgende Regelung eingefügt:
„§ 9
Grundstücksanschlusskanäle
Grundstücksanschlusskanäle sind die Anschlusskanäle von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Sie sind Teil der Abwasseranlage (s. § 1 Abs. 5 lit. a)) und werden von der Gemeinde erstellt, erneuert oder verändert. Die Gemeinde führt diese Aufgaben selbst aus oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen sowie für die Erneuerung oder Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle hat der / die Anschlussberechtigte der Gemeinde zu erstatten (s. § 14).“

§ 4

In § 10 abs. 2 wird die Bezugnahme im letzten Satz angepasst und in § 9a Abs. 5 und 6 geändert.

§ 5

§ 14 wird umbenannt in „Kostenerstattung und Gebühren“ wie folgt neu gefasst:
„§ 14
Kostenerstattung und Gebühren
Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.“

§ 6

In § 15 Abs. 1 lit. c) ändert sich die Bezeichnung der zitierten Norm in § 9a Abs. 3 und 4.

§ 7

§ 15a wird zu § 16 und wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussberechtigten und –verpflichteten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Geset-

zes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und –verpflichteten, zur technischen Umsetzung der Anschlüsse und zur Prüfung von Begrenzungs- und / oder Befreiungstatbeständen verarbeitet.

(2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Melderegister
- Finanzämter
- Handelsregister

(3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig."

§ 8

Der bisherige § 16 wird zu § 17.

§ 9

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Schwedeneck, den 21.12.2021

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
gez. Paulsen

S a t z u n g
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)
Neufassung zum 01.01.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Schwedeneck wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 02.12.2021 folgende Satzung erlassen:

I. A b s c h n i t t

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.01.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
a) Schmutzwasserbeseitigung,
b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
a) Kostenerstattungsbeträge für die Herstellung, Erneuerung,Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses
b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss
Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

(4) Herstellung
Die Herstellung umfasst die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals sowie die Verlegung weiterer Grund-

stücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.

(5) Erneuerung
Erneuerung ist die ganze oder teilweise Neuverlegung eines Grundstücksanschlusskanals anstelle eines vorhandenen.

(6) Veränderung
Unter Veränderung ist die Änderung des Verlaufs eines Grundstücksanschlusskanals, insbesondere durch eine Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, Querschnittserweiterungen und Verlängerungen zu verstehen.

(7) Beseitigung
Beseitigung ist die Stilllegung oder Unterbrechung eines Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.

(8) Grundstück
Grundstück i. S. dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

II. Abschnitt

Kostenerstattung

§ 2
Erstattungsanspruch

(1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist es unerheblich, ob es sich um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstücks handelt.

(2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde dann in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von dem/der/den Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

§ 3
Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer entsprechend Ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Abs. 1 als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 5
Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Ablösung

In Fällen, in denen eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

III. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 7
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 9
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 10
Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn	2,5	6,00 Eur/Monat
bis qn	6,0	14,40 Eur/ Monat
bis qn	10,0	24,00 Eur/Monat
bis qn	15,0	36,00 Eur/Monat
bis qn	40,0	96,00 Eur/Monat
über qn	40,0	192,00 Eur/Monat

(3) Bei Grundstücken, die ausschließlich als Campingplatz genutzt werden bzw. ge-

nutzt werden können, beträgt die Grundgebühr je Stellplatz ¼ der Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 qn.

(4) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(5) Die Zusatzgebühr beträgt 3,28 € je cbm Schmutzwasser.

(6) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 65,00 €/ Jahr je 50 m².

§ 11
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 12
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/ oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung der Abgabenhöhe, zur Feststellung des Entstehens der Abgabepflicht und zur Durchsetzung derselben nach dieser Satzung erhoben.
Erhoben werden Adressdaten der Abgabepflichtigen und ggf. eines Vertreters/ einer Vertreterin, Informationen zu dem Rechtsverhältnis, das die Abgabepflicht begründet, die nach § 13 dieser Satzung zu ermittelnde Wassermenge sowie grundstücksbezogenen Daten des abgabebelasteten Grundstücks, insbesondere Informationen zu Größe, Lage, Bebauung, Art der Nutzung und Umfang der versiegelten Fläche.

(2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Melderegister
- Finanzämter
- Handelsregister

(3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18
Inkrafttreten

Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tirtt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Schwedeneck, den 21.12.2021

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

gez. Paulsen

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schwedeneck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 80 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2021 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Ergebnisplan der

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Erträge	231.400 EUR	61.700 EUR	5.569.900 EUR	5.739.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	100.600 EUR	4.500 EUR	5.749.500 EUR	5.845.600 EUR
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-130.800 EUR	-57.200 EUR	-179.600 EUR	-106.000 EUR

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.400 EUR	61.700 EUR	5.519.300 EUR	5.529.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.600 EUR	4.400 EUR	5.579.500 EUR	5.675.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	196.600 EUR	0 EUR	1.484.000 EUR	1.680.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	262.000 EUR	0 EUR	1.702.400 EUR	1.964.400 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	von bisher	1.000.000 EUR	auf	1.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	von bisher	6,82	auf	7,12

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer				
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	gegenüber bisher	420 v.H.	auf nunmehr	420 v.H.
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	gegenüber bisher	420 v.H.	auf nunmehr	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	gegenüber bisher	380 v.H.	auf nunmehr	380 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.12.2021 erteilt.

Schwedeneck, den 10.12.2021

gez. Paulsen
Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und
Mitbürger,

wir stehen wieder einmal kurz vor den traditionellen Feiertagen zum Jahresende, blicken auf die vergangenen Monate zurück, nicht ganz ohne Sorge auf das bevorstehende Jahr.

Wir hoffen, uns nicht an das Auf und Ab wiederkehrender Corona-Einschränkungen gewöhnen zu müssen. Und wir haben gelernt, uns in dieser Zeit nicht durch Ungeduld leiten lassen zu dürfen.
Auch wenn wir in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr gut durch das Jahr gekommen sind, liegt noch ein längerer Weg in eine unbeschwerte Normalität vor uns.
Sehr wohl kann ich Unmut und Frust über die zu treffenden Einschränkungen nachvollziehen. Gleichzeitig bin ich aber davon überzeugt, dass wir diese Situation nur durch geduldiges, vernünftiges und vor allem rücksichtsvolles Handeln in den Griff bekommen. Nur so können wir alle wieder in eine gewohnte Alltagsroutine zurückkehren.

Wir sollten aber die positiven Ereignisse nicht aus dem Blick verlieren.
Zum Jahresende wird der neue Kindergarten in Dänisch Nienhof fertig gestellt und nach den Weihnachtsferien von der Elterninitiative in Betrieb genommen.
Wir haben mehrere touristische Projekte auf die Beine gestellt: Das Hügelgrab im Ahrenshorster Weg nun zu einer kleinen Rast oder einem Picknick ein, weitere Tisch-Bank-Kombinationen wurden beschafft und teilweise schon mit Hinweisschildern zur Historie unserer Gemeinde aufgestellt.
Die Planungen für das neue Feuerwehrgerätehaus in Sprenge, die Sanierung der Kirchstraße und der Bau des Buswendeplatzes in Surendorf sind in Arbeit. Ich erwarte, dass diese Projekte im kommenden Jahr auch sichtbar vorangetrieben werden.

Ich danke Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden, den Mandatsträgern unserer gemeindlichen Gremien, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, unserer Amtsverwaltung ganz herzlich für die aufgebrachte Energie und Toleranz in diesem schwierigen Jahr.

Ich wünsche Ihnen ein ruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr, für 2022 alles Gute und bleiben Sie vor allem gesund!

Herzliche Grüße
Ihr Bürgermeister

Sönke-Peter Paulsen

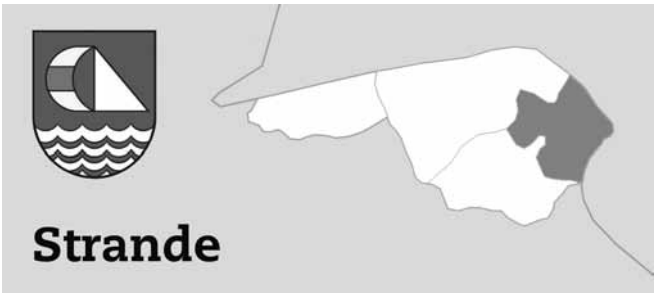

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Strande

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde
Strande vom 27.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Strande erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 5a eingefügt:
§ 5a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Für Wahlen gilt die Regelung des § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 21.12.2021

Gemeinde Strande
gez. Dr. Klink
Der Bürgermeister

Rückmeldung zur Umfrage „Verkehrsberuhigung in Nebenstraßen“ in Strande

Liebe Strander Anwohnerinnen und Anwohner der **Nebenstraßen,**

wir möchten als Gemeindevertretung Ihre Meinung zur Verkehrssituation und zu möglichen Lösungen für Ihre Straße einholen. Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes nimmt das Thema Verkehr einen großen Raum ein und es wurden Maßnahmen beschlossen, die zum Teil bereits in der Umsetzung sind. Dies betrifft für die Durchgangsstraßen und zentralen Parkplätze die Einführung eines digitalen Parkleit - und Informationssystems sowie eine elektronische Schrankenanlage im Bülker Weg (Höhe Wendeplatz Surfpavillon), welche schließt, sobald die Parkplätze Richtung Bülker Huk belegt sind. Hinzu kommt die geplante Erweiterung des Großparkplatzes als Zentralparkplatz im Ort.

Doch nicht nur die Durchgangsstraßen leiden unter hohem Verkehrsaufkommen. Suchverkehr nach Parkplätzen und vollgeparkte **Nebenstraßen** sind für viele Anwohnerinnen und Anwohner ein zusätzliches Ärgernis. Die Gemeindevertretung hat den Bürgerinnen und Bürgern der Nebenstraßen versprochen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Hierbei gibt es unterschiedliche Szenarien, die sich auch von Straße zu Straße unterscheiden können. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Möglichkeiten wurden juristisch geprüft und öffentlich in den Veranstaltungen am 23.11., 24.11 und 30.11.2021 in der Turnhalle Strande vorgestellt. Es gibt bei allen Konzepten Vor- und Nachteile. Die Gemeindevertretung möchte auf der Basis der vorgestellten rechtlichen Möglichkeiten Ihre Wünsche und Anregungen erfragen, bevor sie gegebenenfalls über Anträge zur Umsetzung von Maßnahmen an die Verkehrsaufsicht des Kreises entscheidet

Hinweis: Die im Ort diskutierte Möglichkeit „Anliegerstraßen“ (= Einfahrt verboten, Anwohner frei) ist juristisch nicht umsetzbar. Dies wurde auf den Informationsveranstaltungen erläutert.

Wir berücksichtigen den Fragebogen mit ausgefülltem Namens- und Adressfeld nur in lesbarer Form. Die Wahrung des Datenschutzes ist gewährleistet. Gegebenenfalls können Sie außerdem eine Zeichnung zur Verdeutlichung beilegen.

Bitte senden Sie den beiliegenden Fragebogen lesbar ausgefüllt bis zum 10. Januar 2021 an

Bürgerbüro und Tourist Info Strande
Strandstr. 12, 24229 Strande
Oder eingescannt per mail an: info@strande.de

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Klink
Bürgermeister

Claudia Sieg
Vorsitzende Umwelt-, Bau und Abwasserausschuss

Mitteilungsblatt Amt Dänischenhagen 24/2021 vom 21.12.2021

Rückmeldung zur Umfrage „Verkehrsberuhigung in Nebenstraßen“ in Strande

Name Haushalt	
Straße und Hausnr.	

Ich bin/ Wir sind für: (Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen)

	Vorschlag	Vorteile	Nachteile
◯	**„Halteverbotszone“** 	-Kein ortsfremder ruhender Verkehr. -Parken findet ausschließlich nur noch auf ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen statt.	- Gilt auch für Anwohner/innen. -Keine Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe, Lieferdienste, Pflegedienste etc. (nur auf eigenem Grundstück der Anwohner/innen). -Juristisch ist diese Variante außerordentlich kritisch.
◯	**„Parkraum-bewirtschaftungszone“** 	-Weniger ortsfremder ruhender Verkehr in den Nebenstraßen. -Besucher/innen können in den Nebenstraßen parken -Mehr Einnahmen für die Gemeinde durch Parkgebühren. -Juristisch wird es als genehmigungsfähig eingestuft.	-Gilt auch für Anwohner/innen. -Probleme für Lieferdienste, Pflegedienste, Handwerksbetriebe etc. Hohe Investitions- und Betriebskosten. -Funktioniert nur durch Ausweitung der Kontrollen durch das Amt. -Keine Lösung für die Problematik des Parkraumsuchverkehrs.
◯	**„Verkehrsberuhigter Bereich“** 	-Klare Regelung: Nur Parken auf eingezeichneten Flächen. - Schrittgeschwindigkeit. - Fußgänger und Kinder haben immer Vorfahrt. - Deutliche Verkehrsberuhigung - Einzeichnung der Parkbuchten auf der Straße.	- Hohe Hürden bei Genehmigung: Kein richtiger Fußweg, kein Durchgangsverkehr. - Kann dazu führen, dass Anwohner/innen keine Möglichkeit mehr zum Parken haben, da Parkraum auf der Straße reduziert wird - Die „Rechts vor Links Regelung“ wird aufgehoben. Das führt zu einer Beschleunigung der Hauptstraßen.
◯	**„Bewohnerparkzone“** Beispiel: 	-Während der Woche: bisherige Regelung in den Straßen (Mo. bis Do. „Freies Parken“). -Parkzeitbegrenzung Freitag bis Sonntag max. 1 Stunde mit Parkscheibe - 1 Std. lang genug für Lieferdienste, Pflegedienste etc. und deutlich zu kurz für touristische Nutzung wie Spaziergang/ Baden im Sommer. -Bewohner mit Parkausweis „frei“. -Am Wochenende herrscht „Ruhe“ in der Straße. - Juristisch ist es umsetzbar und möglich. .	- Für einen Parkausweis für Anwohner/innen darf kein ausreichender Parkraum auf dem eigenen Grundstück zur Verfügung stehen. - Nur auf Nachweis ist ein Parkausweis für Anlieger möglich. - Kontrollen durch das Amt notwendig
◯	**Keine der genannten Möglichkeiten**	Es bleibt beim jetzigen Zustand	

Darüber hinaus Anregung von Ihnen in Stichworten

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Strande für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 80 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2021 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Ergebnisplan der

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Erträge	365.000 EUR	51.500 EUR	3.008.600 EUR	3.322.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	157.900 EUR	0 EUR	3.359.200 EUR	3.519.600 EUR
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-207.100 EUR	-51.500 EUR	-350.600 EUR	-197.500 EUR

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.000 EUR	51.500 EUR	2.962.300 EUR	3.275.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	157.900 EUR	0 EUR	3.134.400 EUR	3.294.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	53.000EUR	0 EUR	511.400 EUR	564.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	205.600 EUR	0 EUR	660.500 EUR	834.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	von bisher	400.000 EUR	auf	400.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	von bisher	6,65	auf	6,95

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer				
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	gegenüber bisher	390 v.H.	auf nunmehr	390 v.H.
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	gegenüber bisher	390 v.H.	auf nunmehr	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	gegenüber bisher	275 v.H.	auf nunmehr	275 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.12.2021 erteilt.

Strande, den 10.12.2021

gez. Dr. Klink
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i.V.m. den §§ 5 und 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	851.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	876.000 EUR
einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-) von	-24.700 EUR

und

2. **im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	833.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	817.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. der Höchstbetrag der Entnahme aus der Ergebnisrücklage zum Ausgleich der Ergebnisplanes auf	0 EUR
5. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,6

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 516.300 EUR und wird nach Maßgabe des § 13 der Verbandssatzung festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Dänischenhagen	263.507,50 EUR
2. Gemeinde Schwedeneck	155.172,68 EUR
3. Gemeinde Strande	97.619,82 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Dänischenhagen, den 09.12.2021

gez. Dr. Klink
Schulverbandsvorsteher

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen

Kirchenstr. 5 - Tel. 0 43 49 /3 36
www.kirche-daenischenhagen.de

Wir heißen Sie sonntags um 10.00 Uhr in der Ev.-Luth. Kirche zu Dänischenhagen willkommen. Es gilt die 3-G-Regel, so dass wir Sie bitten, die entsprechenden Nachweise bereitzuhalten.

24.12. Heiligabend P. Kanehls
14.30 Uhr Familiengottesdienst vor der Kirche
15.45 Uhr Christvesper vor der Kirche
17.00 Uhr Christvesper vor der Kirche
23.00 Uhr Jugendgottesdienst in der Kirche
25.12. 10 Uhr Christfest P. Kanehls
26.12. 10 Uhr Predigtgottesdienst P. Kanehls
31.12. 17 Uhr Altjahresabend Predigt GD P. Kanehls

Wir bitten um Anmeldung zu den Gottesdiensten an Heiligabend unter https://kirchedaenischenhagen.church-events.de

Regelmäßige Veranstaltungen

Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst/Kindergottesdienst
Montag	16:30 Uhr	Pfadfinder
	19:30 Uhr	Kirchenchor
Dienstag	15:15 Uhr	Kinderchor
	19:45 Uhr	Hauskreise
Mittwoch	15:00 Uhr	Seniorentreff (jeden 3. Mi. im Monat)
Donnerstag	16 – 18 Uhr	Konfirmandenzeit (Oktober – April)
	18 Uhr	Jugendkreis (13 – 16 Jahre)
Samstag	9 – 13 Uhr	Konfirmanden-Samstag (1x im Monat)

Die Veranstaltungen im Gemeindehaus finden unter 2G statt!
Sie erreichen uns unter Tel. 0 43 49 – 3 36

katholisch in kiel

Gottesdienste Weihnachten/Neujahr
in St. Heinrich
23.12.2021 20:30 Uhr Roratemesse
24.12.2021 15:00 Uhr und 16:30 Uhr Krippenfeier, 22:00 Uhr Christmette
25.12.2021 11:00 Uhr Festgottesdienst
26.12.2021 11:00 Uhr Hl. Messe
31.12.2021 18:30 Uhr Schluss-Andacht
01.01.2022 11:00 Uhr Hl. Messe
09.01.2022 11:00 Uhr Hl. Messe/Sterns.
in Dreieinigkeit
24.12.2021, 18:00 Uhr Christmette,
01.01.2022, 18:00 Uhr Hl. Messe,
08.01.2022, 18:00 Uhr Hl. Messe.
Bitte Impfnachweis und Personalausweis vorzeigen. Maskentragen ist Pflicht.

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkeit
Fritz-Reuter-Str. 60
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel
Tel 0431 / 30 66 8

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee
Ankerplatz 1, 24159 Kiel
Tel: 0431 / 372331 - Fax: 0431 / 371618

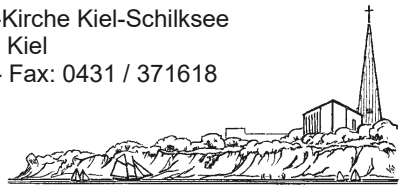

Gottesdienste in der Dietrich-Bonhoeffer Kirche

Donnerstag 23.12.	**um 17.00 Uhr**	Adventsandacht
Heiligabend 24.12.	**um 11.00 Uhr**	Krippenspiel
	um 14.00 Uhr	Gottesdienst
	um 15.30 Uhr	Gottesdienst
	um 18.00 Uhr	Gottesdienst
1. Weihn.tag 25.12.	**um 15.00 Uhr**	Singgottesdienst
Silvester 30.12.	**um 17.00 Uhr**	Gottesdienst
Sonntag 02.01.	**um 10.00 Uhr**	Gottesdienst

Es gilt die 2G-Regel plus Maske. Bitte melden Sie sich für die Gottesdienste unter www.nordkanalregion.de oder über unser Gemeindebüro (Tel. 0431 – 372331) an.

Ihre
Pastorin Dr. Lena-Katharina Schedukat
Pastorin Janika Frunder

Kirchengemeinde Krusendorf

Gottesdienste

24.122021	14:30h	Familiengottesdienst	Pastorin Seeler
	15:30h	Familiengottesdienst	Pastorin Seeler
	17:00	musikalischer Gottesdienst	Präd. Dawin
	23h	Christmette	Pastorin Petersen
25.12.2021	10h	1. Weihnachtstag Gottesdienst mit Weihnachtsmotette; Die Motette wird gespielt, nicht gesungen!	Pastorin Seeler
26.122021	10h	2. Weihnachtstag	Einladung nach Osdorf
31.12.2021	17h	Altjahresabend	Pastorin Seeler

Gottesdienste nach der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet).Einen entsprechenden Nachweis. In der Kirche gilt FFP2-Maskenpflicht.

Zur besseren Planung bitten wir um *Anmeldung für die Gottesdienste* an Weihnachten. Dies ist bis zum 23.12.2021 möglich unter:
0171-9277572 oder per Mail an *wiebke.seeler@kkre.de*

Das **Gemeindebüro** ist **dienstags** von **16:00 bis 18:00 Uhr** für Sie geöffnet. Tel. **04308-251**

Pastorin Seeler ist erreichbar unter **0171 9277572**.

Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Schwedeneck

Liebe Feuerwehrleute, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder der Feuerwehren der Gemeinde Schwedeneck.
Leider konnten wir uns auch in diesem Jahr wieder nicht wie in gewohnter Weise sehen.
Somit auf dieser Weise ein Danke schön an die aktiven Kameraden, dass ihr auch in diesem wieder schwierigen zurückliegenden Jahr die Einsätze professionell abgearbeitet habt, Danke an die fördernden Mitglieder, dass ihr uns weiterhin unterstützt und einen Dank an die Ehrenmitglieder.
Ich wünsche euch auf diesem Wege ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr 2022.

Rüdiger Berg
Gemeindewehrführer Schwedeneck

FREIWILLIGE FEUERWEHR KRUSENDORF

Liebe fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Krusendorf,
leider fand auch im vergangenen Jahr keine gemeinsame Weihnachtsfeier oder Zusammentreffen statt, die Gründe hierfür dürften allen bekannt sein.
Wir möchten uns hiermit für eure Treue und Verbundenheit auf diesem Wege bedanken.
Einen besonderen Dank gilt auch allen aktiven Feuerwehrleuten, wir haben unter schwierigen Bedingungen unseren Ausbildungsstand halten können und die Einsätze professionell abgearbeitet, wir konnten sogar neue Mitglieder gewinnen.
Zu guter Letzt auch einen Dank an unsere Ehrenmitglieder,
die FF Krusendorf ist dieses Jahr 90 Jahre alt geworden und hätte es gerne mit euch zusammen gefeiert, dieses werden wir mit Sicherheit nachholen.
Wir wünschen euch allen auf diesem Wege ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr 2022.

Eure FF Krusendorf

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Dänischenhagen e.V.
www.drk-daenischenhagen.de

Liebe DRK-Mitglieder,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes **Weihnachtfest** und für das neue Jahr **2022** alles Gute, viel Freude und bitte bleiben Sie gesund. Gleichzeitig danken wir für die Förderung und Unterstützung unseres Ortsvereines auch im zu Ende gehenden schwierigen Jahr.

Leider hat uns die CORONA-Pandemie wiederum bei unseren geplanten Aktivitäten voll ausgebremst. So konnten wir nur den **Blutspendedienst** mit der Außenwerbung unterstützen, die umfangreiche und anspruchsvolle **Kindertagesstättenreform** umsetzen und uns bei der **Adventsmeile** mit dem Sockenmarkt einbringen.
Wir hoffen natürlich sehr, dass wir bald wieder für Sie voll durchstarten können. Bis dahin bitten wir Sie: lassen Sie sich impfen, halten Sie Abstand und vor allen Dingen, bleiben Sie zuversichtlich

Ihr Vorstand und Helferteam des
DRK Ortsverein Dänischenhagen e.V.

NOER

Freiwillige Feuerwehr Noer

Der Wehrvorstand wünscht allen Kameraden der F.F. Noer, ihren Familien und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Noer frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.
Mögen ihre Hoffnungen und Wünsche in Erfüllung gehen.

Gemeindewehrführer Sönke Ingwersen
Noer im Dezember 2021

Deutsches Rotes Kreuz Schwedeneck e.V.

VIELEN DANK!

Das Jahr 2021 neigt sich zum Ende. Wir möchten uns bei allen bedanken die uns tatkräftig während der Pandemie unterstützt haben. Wir wünschen allen Bürgern der Gemeinde Schwedeneck und unsere fleißigen KiTa Mitarbeiter und den vielen freiwilligen Helfern Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Neue Trauergruppe

Die von unserer zertifizierten Trauerbegleiterin Andrea Hunklinger geleitete, insgesamt einjährige, feste und für Sie kostenfreie Trauergruppe startet im

Januar 2022

Sie findet statt am jeweils zweiten Montag im Monat von 17.30 -19:00 Uhr (12 Mal) in Altenholz-Knoop. Für das Treffen gilt die 2G+ Regelung.

Wir freuen uns sehr, dass dieses Angebot angenommen wird und hoffen, hiermit ein klein wenig Linderung in einer schweren Zeit anbieten zu können.

Es sind noch Plätze frei.

Anmeldung bitte unter: timm@hospiz-im-wohld.de

Hospizverein Dänischer Wohld
Menschen begleiten e.V.
Kieler Chaussee 2
24214 Gettorf
Tel.: 04346-6026 448
Mobil: 0171-389 7744
www.hospiz-im-wohld.de

Pflege Stützpunkt.
Im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Beratungsstelle Nord-Ost
im **S**ozialen **B**eratungs- u. **D**ienstleistungs**z**entrum (**SBDZ**)

Ansprechpartnerin: Frau Räther-Arendt
Am Buchholz 4 24161 Altenholz
Tel.: 0431 32 10 40 Fax: 0431 32 753
Mail: info@pflegestuetzpunkt.altenholz.de
Web: www.pflege.schlewig-holstein.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 bis 11.00 h und Do 8.00 bis 11.00 h und nach Vereinbarung, Hausbesuche möglich

Im **PflegeStützpunkt** erhalten Sie eine **individuelle**, **unabhängige** und **kostenfreie** Beratung.

Ihr **PflegeStützpunkt** hilft dabei möglichst lange im eigenen Zuhause verbleiben zu können

Wir geben Antworten, wenn ein Mensch und seine Angehörigen Unterstützung benötigen, stellen sich viele Fragen:

- Wer unterstützt mich im Alltag?
- Wo bekomme ich Hilfsmittel?
- Welche Anträge muss ich stellen?

Wir informieren Sie umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung.
Wir vermitteln Kontakte zu Ehrenamtlichen und Angehörigengruppen und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme.

Surendorfer Turn- und Sportverein von 1946 e.V.
www.sts-surendorf.de

Das Jahr 2021 war im STS wie auch schon im Vorjahr geprägt durch die Corona-Pandemie. Sportliche Aktivitäten und geplante Veranstaltungen konnten nicht oder nur eingeschränkt stattfinden.

Zum Jahresausklang gilt ein besonderer Dank allen Freunden, Gönnern und Förderern sowie insbesondere den Mitgliedern des STS, die auch in dieser schwierigen Zeit mit vielen Einschränkungen unserem Verein die Treue gehalten haben.

Im Namen des Vorstands wünsche ich allen besinnliche Weihnachtstage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und alles Gute, vor allem Gesundheit, für das Jahr 2022.

Andreas Losch (1. Vorsitzender)

Noer - Lindhöfter Sportverein
von 1974 e.V.
Alte Dorfstraße 4
24214 Noer
Tel.: 04346/600396

Strahlend hell und wunderbar, so sei für Euch das nächste Jahr! Freude und Besinnlichkeit, das wünschen wir in der Weihnachtszeit!

Der Vorstand des NLSV wünscht allen Mitgliedern und Bürgern der Gemeinde Noer-Lindhöft eine schöne besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2022.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames Wiedersehen in 2022

Bleiben Sie gesund
Der Vorstand